

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2015

Nr. 2015/1954

KR.Nr. K 0169/2015 (DDI)

Kleine Anfrage Karen Grossmann (CVP, Schönenwerd): Situation der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Kanton Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ist in der Schweiz und in ganz Europa im Jahr 2015 gestiegen. Die benötigte Infrastruktur und die Anforderungen an die personellen Ressourcen sind bei dieser Personengruppe nicht die gleichen wie bei erwachsenen Asylsuchenden. Ausführungen zur Aufnahme, Unterbringung, Betreuung, zu Integrationsmassnahmen und Beratung von UMA sowie – in diesem Zusammenhang – Zusammenarbeit mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB sollen ein klareres Bild über die Situation der UMA im Kanton zeichnen. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele UMAs befinden sich momentan im Kanton Solothurn? Wie ist diese Zahl im Vergleich mit den letzten Jahren? Ist eine Prognose für das kommende Jahr möglich? Ist der Kanton für einen allfälligen Anstieg dieser Zahlen vorbereitet?
2. Wo werden die UMAs untergebracht? Sind diese Unterkünfte speziell für die UMAs eingerichtet? Oder handelt es sich um die gleiche Unterkünfte, wo erwachsene Asylsuchende auch wohnen? Wenn letzteres der Fall ist, wie wird im Erwachsenen-Milieu für die Unversehrtheit der UMAs gesorgt?
3. Werden die Perspektiven, welche den UMAs bzgl. Ausbildung, Integration und Beschäftigung zur Verfügung stehen, mit ihnen angeschaut und wird ein individueller Plan erstellt?
4. Werden UMAs normal eingeschult? Ab welchem Zeitpunkt bekommen sie Sprachunterricht? Wie oft haben sie Sprachunterricht pro Woche? Wie lang dauert er?
5. Wird für alle UMAs ein Vormund (i.S.v. Art. 398 ZGB umfassende Beistandschaft) bestellt? Welche Anforderungen werden an den Vormund gestellt? Wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die Anwesenheit eines jeden UMA informiert? Wie wird die KESB sonst von der Migrationsbehörde einbezogen?
6. Werden die UMAs auf die Anhörung im Asylverfahren (Bundesanhörung) vorbereitet? Wie erfolgt die Vorbereitung? Werden die UMAs an die Bundesanhörung immer begleitet? Von wem? Sind diese Personen speziell geschult im Asylverfahren, interkulturell, im Umgang mit Minderjährigen?
7. Erhalten die UMAs Zugang zur rechtlichen Beratung? Werden sie zur rechtlichen Beratung begleitet? Von wem?
8. Hat jeder UMA eine Vertrauensperson? Ist die Aufgabe der Vertrauensperson von der Aufgabe der Rechtsvertretung personell getrennt? Sind Vertrauensperson und Vormund ein und dieselbe Person?
9. Ist die Situation denkbar, in der ein UMA auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet, z.B. indem er schriftlich auf Beistandschaft, Betreuung oder rechtliche Beratung verzichtet?
10. Nach welchen Kriterien werden die UMAs in den Asylunterkünften verteilt? Wie lange verbleiben die UMAs vor und nach dem Asylentscheid in derselben Asylunterkunft?
11. Wie viele UMAs tauchen unter?
12. Gibt es Suizid(versuchs)-meldungen bei den UMAs?
13. Wie viele UMAs werden in Verbrechen/Vergehen verwickelt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Derzeit befinden sich laut UNHCR weltweit knapp 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Davon ist rund die Hälfte minderjährig. Dieser Umstand zeigt sich auch bei den schutzsuchenden Personen, die letztlich in der Schweiz ein Asylgesuch stellen. Bereits im Jahre 2014 ist die Anzahl minderjähriger Gesuchsteller angestiegen und der Trend hat sich im Jahre 2015 verstärkt fortgesetzt. Einige davon sind ohne jegliche Begleitung durch eine erwachsene Person unterwegs, der die Obhut des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt. Man spricht bei diesen Gesuchstellenden von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Im Jahre 2014 haben 795 UMA in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt (346 im Jahre 2013); 2015 beläuft sich die Anzahl Gesuche per Ende September bereits auf rund 1500.

Die Personengruppe der UMA ist besonders verletzlich und auf ein besonderes Betreuungssetting und gute Hilfestellung angewiesen. Dazu verpflichten die UNO-Kinderrechtskonvention sowie verschiedene Bestimmungen des Bundesrechts. Die Kantone sind seit langem mit der Aufnahme von UMA konfrontiert; d.h. die Zuwanderung solcher Personen ist nicht neu. Allerdings war man noch nie mit einem so hohen Mengengerüst konfrontiert. Zudem befinden sich unter ihnen zunehmend auch sehr junge Personen. Viele der derzeit gesuchstellenden UMA werden voraussichtlich langfristig in der Schweiz verbleiben können. Entsprechend ist deren Integration rasch und besonders intensiv zu fördern sowie zu fordern.

Das für die Erstaufnahme und Unterbringung von asylsuchenden Personen zuständige Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat zu Beginn des Jahres 2015 die Situation betreffend UMA analysiert und geprüft, wie auf die zunehmenden Gesuchszahlen reagiert werden kann. Dabei hat sich gezeigt, dass sich eine angemessene Betreuung und Begleitung bzw. Integration von UMA nicht ohne Anpassung der bestehenden Prozesse und Strukturen realisieren lässt. Es musste eine ganzheitliche Strategie und ein spezielles Konzept für die Unterbringung in der kantonalen und kommunalen Phase erarbeitet werden. Dieses konnte den Sozialregionen sowie interessierten Vertretern der Einwohnergemeinden am 5. November 2015 vorgestellt werden. Grundsätzlich sollen dieselben Regelstrukturen und Angebote, die auch erwachsenen Asylsuchenden zur Integration verhelfen, zur Verfügung stehen. Spezifische Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene wurden jedoch ergänzt und ausgebaut. Damit finden auch UMA in einer ersten Phase Aufnahme in einem kantonalen Durchgangszentrum und werden nach einer Vorbereitungszeit in eine Einwohnergemeinde transferiert, sofern sie die Schweiz nicht unmittelbar wieder verlassen müssen. Allerdings ist die Betreuung und Begleitung in diesen Phasen anders bzw. intensiver ausgestaltet; zudem wird der (Berufs-)Ausbildung einen besonderen Stellenwert eingeräumt. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass eine Umsetzung des Konzeptes nur gelingen kann, wenn die Fachstellen des Kantons in gewissen Bereichen eine aktivere Rolle einnehmen und die Einwohnergemeinden sowie Sozialregionen entlasten bzw. aktiv unterstützen. Das vorgestellte Konzept bzw. vor allem die Unterstützung der Einwohnergemeinden und Sozialregionen ist auf Akzeptanz gestossen und wird nun rasch umgesetzt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele UMAs befinden sich momentan im Kanton Solothurn? Wie ist diese Zahl im Vergleich mit den letzten Jahren? Ist eine Prognose für das kommende Jahr möglich? Ist der Kanton für einen allfälligen Anstieg dieser Zahlen vorbereitet?

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bestände per 31.12. an UMAs im Mehrjahresvergleich:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 (Nov.)
11	8	14	22	26	40	96

Die Anzahl UMA hat sich vor allem in den letzten drei Monaten des laufenden Jahres praktisch verdoppelt. Für das Jahr 2016 sind keine genauen Prognosen möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zuweisungen weiter hoch bleiben und von einem Bestand per Ende 2016 von bis zu 200 Personen ausgegangen werden muss. Vom derzeitigen Bestand sind 39 UMA 17 Jahre alt; entsprechend werden viele von ihnen 2016 volljährig und sind dann nicht mehr in der UMA-Statistik aufgeführt. Allerdings benötigen auch junge Erwachsene aus dem Asylbereich eine intensive Unterstützung, damit ihre Integration gelingt. Wie ausgeführt, wurde bereits ein spezielles Konzept für die Betreuung und Begleitung von UMA entwickelt, das nun rasch umgesetzt wird. Dieses soll auch für junge Erwachsene Wirkung zeigen; die Hilfestellung darf mit der Volljährigkeit nicht dahinfallen. Die nötigen Vorbereitungen sind damit getroffen.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wo werden die UMAs untergebracht? Sind diese Unterkünfte speziell für die UMAs eingerichtet? Oder handelt es sich um die gleiche Unterkünfte, wo erwachsene Asylsuchende auch wohnen? Wenn letzteres der Fall ist, wie wird im Erwachsenen-Milieu für die Unversehrtheit der UMAs gesorgt?

In einer ersten Phase werden auch UMA in kantonalen Kollektivunterkünften untergebracht. Grundsätzlich handelt es sich um dieselben Strukturen wie für erwachsene Personen. Allerdings sind Massnahmen zum Schutze der UMA getroffen worden. Es erfolgt bspw. für UMA eine intensivere und auf ihre Bedürfnisse angepasste Betreuung durch geeignetes Fachpersonal und Bezugspersonen. Insbesondere wurden die Ressourcen im Bereich Sozialpädagogik verstärkt. Die UMA haben Zugang zu besonderen Animations- und Freizeitangeboten, die erwachsenen Asylsuchenden nicht offen stehen. Die Freizeitgestaltung und die Tagesstruktur werden mit ihnen aktiv angegangen; es ist Auftrag des Betreuungspersonals und der Bezugsperson, dass alle UMA eine gute Tagesstruktur über die ganze Woche hinweg haben, die mit förderlichen, bildenden Aktivitäten ausreichend gefüllt ist. Alle werden kurz nach ihrer Aufnahme in der Kollektivunterkunft zudem in einer besonderen UMA-Klasse in Solothurn eingeschult. Dort werden sie an das schweizerische Bildungssystem herangeführt und erhalten vor allem auch eine intensive Sprachbeschulung. Gleichzeitig wird ihr Bildungsstand individuell abgeklärt. Die Ergebnisse werden hernach zur Planung der Integrationslaufbahn verwendet. Die Zeit im Zentrum soll gemäss Konzept eine intensive Vorbereitungsphase sein, damit alle UMA auf ein Leben in einer Wohngemeinde gerüstet sind und gleichzeitig gute Voraussetzungen bestehen, damit zügig eine (Berufs-)Ausbildung angegangen werden kann.

In den Zentren selbst wird dafür gesorgt, dass für UMA geeignete Rückzugsmöglichkeiten bestehen bzw. soweit nötig ein Sektor der Mehrbettzimmer nur mit UMA belegt wird. Dem erhöhten Schutzbedarf weiblicher UMA (rund 20% der Gesamtzahl) wird besonders Rechnung getragen. In den Zentren ist auch während der Nacht eine stehende Wache aktiv; d.h. die UMA sind

auch während diesen Zeiten nicht ohne Betreuung. Gemeinsame Zeit mit den erwachsenen Personen im Zentrum ist erwünscht und sinnvoll; allerdings wird die Interaktion beobachtet. Unerwünschte Entwicklungen werden unterbunden. Das Zusammenleben mit erwachsenen Personen im Zentrum ist in erste Linie auch eine wertvolle Ressource. Es lässt sich relativ oft feststellen, dass erwachsene Personen für einzelne UMA eine Elternrolle übernehmen und die Entwicklung dadurch positiv beeinflussen. Die minderjährige Person erfährt dadurch Halt und Geborgenheit. Zeigt sich eine solche Konstellation, insbesondere bei älteren UMA ab 16 Jahren, und bestehen gute Chancen, dass diese stabil ist, so wird die Möglichkeit eines gemeinsamen Transfers in eine Einwohnergemeinde geprüft. D.h. der oder die UMA kann dann zusammen mit ihrem „Götti“ oder ihrer „Gotte“ in eine Wohnung in einer Gemeinde ziehen. Dadurch kann meist eine sehr gute Betreuungssituation geschaffen werden.

Für UMA, die 15 Jahre und jünger sind (rund 25% der Gesamtzahl), eignen sich Kollektivunterkünfte regelmässig nicht. Für diese ist die Unterbringung bei Verwandten oder eine Platzierung in einer Pflegefamilie die bessere Lösung. Während die Unterbringung bei Verwandten vergleichsweise oft realisiert werden kann, müssen Pflegefamilien durch die zuständigen Behörden aktiv rekrutiert werden. Das ASO hat im Oktober 2015 eine gezielte Suchaktion durchgeführt. Mittlerweile sind rund 30 Anfragen von potenziellen Pflegefamilien eingegangen, die nun abgeklärt werden. Es bestehen gute Chancen, in den kommenden Wochen weitere Platzierungen vornehmen zu können.

3.2.3 Zu Frage 3:

Werden die Perspektiven, welche den UMAs bzgl. Ausbildung, Integration und Beschäftigung zur Verfügung stehen, mit ihnen angeschaut und wird ein individueller Plan erstellt?

Im Rahmen des genannten UMA-Konzeptes werden die jungen Menschen intensiv auf die gesellschaftliche und berufliche Integration vorbereitet. Dabei erhalten sie nicht nur Vorgaben und Erklärungen; sondern mit ihnen wird an den Perspektiven gearbeitet, wozu regelmässige Standortgespräche stattfinden. Bereits während der Zentrumsphase schliessen die Bezugspersonen mit ihnen eine Zielvereinbarung ab, die gemeinsam erarbeitet wird. Damit entsteht letztlich eine individuelle Planung. Nach Verlassen des Zentrums werden sie durch ein spezielles Coaching weiter begleitet. Gleichzeitig sollen sie in ihrer Wohngemeinde oder innerhalb der Region auf spezifische Angebote und Programme stossen, die auf ihre Bedürfnisse und ihren Förderbedarf abgestimmt sind. Eine gezielte Platzierung in geeignete Jugendprogramme und in eine Berufsausbildung sind dabei die wichtigsten Zielsetzungen. Aktuell wird im ASO intensiv daran gearbeitet, diese Voraussetzung gemäss Konzept zu schaffen und die nötigen Ressourcen bereit zu stellen. Während dies in den Zentren selbst bereits gut gelungen ist; wird für die Umsetzung in den Wohngemeinden noch etwas mehr Zeit benötigt. Es wird aber eine Herausforderung sein, genügend geeignete Ausbildungsplätze innert kurzer Zeit zu finden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Werden UMAs normal eingeschult? Ab welchem Zeitpunkt bekommen sie Sprachunterricht? Wie oft haben sie Sprachunterricht pro Woche? Wie lang dauert er?

Die UMA werden während der Zentrumsphase in der genannten UMA-Klasse eingeschult; nach einem Transfer erfolgt grundsätzlich eine normale Einschulung, sofern die Schulpflicht noch besteht. Sprachunterricht ist ab Eintritt ins Zentrum gewährleistet. Alle UMA erhalten gegenwärtig dreimal die Woche drei Lektionen Unterricht. Dabei steht Deutsch lernen im Vordergrund. Das Angebot wird ab 2016 noch erweitert und intensiviert. Diese Lektionen sind nur für UMA und speziell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet; es nehmen keine Erwachsenen teil. Im Zentrumsalltag wird zudem vonseiten Betreuungsperson Deutsch gesprochen, damit das Gelernte täglich geübt

werden kann. Weiter wird im Durchgangszentrum darauf geachtet, dass die UMA ihre Hausaufgaben erledigen und neben dem Schulunterricht den Stoff vertiefen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wird für alle UMAs ein Vormund (i.S.v. Art. 398 ZGB umfassende Beistandschaft) bestellt? Welche Anforderungen werden an den Vormund gestellt? Wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über die Anwesenheit eines jeden UMA informiert? Wie wird die KESB sonst von der Migrationsbehörde einbezogen?

Grundsätzlich wird immer eine Beistandschaft errichtet. Wird ein UMA dem Kanton Solothurn zugeteilt, wird zunächst durch das ASO eine Vertrauensperson im Sinne von Art. 17 Abs. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG SR 142.31) ernannt. In der Folge bestellt die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) nach Erhalt einer Meldung durch das ASO einen ordentlichen Vormund nach Art. 327a ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, ST 210). Für die Anordnung von weiterführenden zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen ist ebenfalls und ausschliesslich die KESB zuständig. Ausnahmen von diesem Prozess werden gemacht, wenn der einzelne UMA kurz vor der Volljährigkeit steht und die Errichtung einer Vormundschaft einem administrativen Leerlauf gleichkommt. Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass oft etwas Zeit vergeht, bis ein geeigneter Vormund gefunden und bestellt werden kann. In dieser Zeit kommt es der Vertrauensperson (ähnlich einem Vertretungsbeistand) zu, die nötige Überbrückung zu leisten. In aller Regel entstehen dadurch keine Probleme; die UMA erhalten eine ausreichende Hilfestellung und sind zudem in vielen Fällen auch fähig, für ihre Interessen aktiv einzustehen. Im Kanton Solothurn sind die KESB wie der Fachbereich für die Betreuung und Unterbringung von UMA dem ASO zugeordnet; es handelt sich also um Bereiche desselben Amtes. Entsprechend ist eine rege Zusammenarbeit zwischen KESB und UMA-Verantwortlichen sichergestellt. Die KESB erhält automatisch die nötigen Informationen über UMA zugestellt, soweit eine Notwendigkeit dazu besteht. Sie hat jederzeit die Möglichkeit, die Detailliste über den UMA-Gesamtbestand einzufordern. Die Migrationsbehörde zieht nach Bedarf den Beistand oder die Vertrauensperson mit ein; ein direkter Einbezug der KESB erscheint nur in einzelnen Fällen notwendig.

3.2.6 Zu Frage 6:

Werden die UMAs auf die Anhörung im Asylverfahren (Bundesanhörung) vorbereitet? Wie erfolgt die Vorbereitung? Werden die UMAs an die Bundesanhörung immer begleitet? Von wem? Sind diese Personen speziell geschult im Asylverfahren, interkulturell, im Umgang mit Minderjährigen?

Die UMA werden in einem persönlichen Gespräch vorbereitet; die Vertrauensperson erklärt ihnen, was sie erwartet. Jedem UMA wird aktiv eine Begleitung durch die Vertrauensperson angeboten; die meisten verzichten jedoch darauf und äussern oft dezidiert, dass sie die Anhörung selbst bestreiten können. Einige wollen von einer anderen Person begleitet werden; dies wird grundsätzlich ermöglicht. Jüngere UMA werden aber stets durch die Vertrauensperson begleitet. Die Vertrauenspersonen sind im Asylverfahren geschult und im Umgang mit Minderjährigen aus anderen Kulturkreisen ausgebildet. In aller Regel sind es Fachexperten mit einer Ausbildung in Sozialer Arbeit.

3.2.7 Zu Frage 7:

Erhalten die UMAs Zugang zur rechtlichen Beratung? Werden sie zur rechtlichen Beratung begleitet? Von wem?

UMA haben Zugang zu Rechtsberatung und werden nach Bedarf auch begleitet. In aller Regel äussert der UMA einen Vorschlag, von wem er begleitet werden möchte. Handelt es sich dabei

um eine Person aus der Behörde oder um Zentrumspersonal, so wird die Notwendigkeit geprüft. Der Beizug von Personen, die eine solche Begleitung auf eigene Rechnung machen, kann jederzeit erfolgen.

3.2.8 Zu Frage 8:

Hat jeder UMA eine Vertrauensperson? Ist die Aufgabe der Vertrauensperson von der Aufgabe der Rechtsvertretung personell getrennt? Sind Vertrauensperson und Vormund ein und dieselbe Person?

Allen UMA wird eine Vertrauensperson zugeteilt. Die Vertrauensperson kümmert sich auch um rechtliche Interessen; in einzelnen Fällen sind die Rechtsvertretung und die Vertrauensperson personell getrennt. Dies ist dann der Fall, wenn Interessenkollisionen bestehen, da die Vertrauensperson in aller Regel eine staatsnahe Funktion ausübt. Vertrauensperson und Vormund können eine Personalunion sein, dies ist aber nicht Praxis im Kanton Solothurn.

3.2.9 Zu Frage 9:

Ist die Situation denkbar, in der ein UMA auf die ihm zustehenden Rechte verzichtet, z.B. indem er schriftlich auf Beistandschaft, Betreuung oder rechtliche Beratung verzichtet?

UMA können im Rahmen seiner Urteilsfähigkeit auf Beratungs- und Betreuungsleistungen verzichten. Dies wird grundsätzlich respektiert, wenn im Einzelfall auch davon abgeraten wird. Ein Verzicht auf eine Beistandschaft ist demgegenüber ausgeschlossen.

3.2.10 Zu Frage 10:

Nach welchen Kriterien werden die UMAs in den Asylunterkünften verteilt? Wie lange verbleiben die UMAs vor und nach dem Asylentscheid in derselben Asylunterkunft?

In der aktuellen Lage erfolgt die Verteilung bei der Erstaufnahme vor allem nach den verfügbaren Kapazitäten in den für UMA geeigneten kantonalen Kollektivunterkünften. Gleichzeitig wird auf eine geeignete Zusammensetzung der Ethnien geachtet. Soweit keine Unterbringung bei Verwandten oder eine Platzierung in einer Pflegefamilie angezeigt ist, verbleiben die UMA zwecks genügender Vorbereitung und Schulung für zirka sechs Monaten in den kantonalen Strukturen. Zeigt sich, dass eine Ausreise aus der Schweiz wahrscheinlich ist, erfolgt kein Transfer in eine Einwohnergemeinde. Ist dies nicht der Fall, kommt es zum Umzug in eine Gemeindestruktur. Beim Transfer wird darauf geachtet, dass in der jeweiligen Einwohnergemeinde ein ausreichendes Setting aufgebaut ist. In der jeweiligen Gemeindeunterkunft erfolgt der Verbleib grundsätzlich bis zur Selbstständigkeit und in vielen Fällen darüber hinaus; meist bis zum Erlangen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Bei Volljährigkeit und soweit eine Anerkennung als Flüchtling erfolgt, besteht hernach Flexibilität bei der Wohnsitznahme.

3.2.11 Zu Frage 11:

Wie viele UMAs tauchen unter?

Drei UMA sind seit 2015 unbekannten Aufenthaltes. Nach ungesicherten Angaben vonseiten anderer Asylsuchender sind diese innerhalb des europäischen Raumes zu Verwandten weiter gereist.

3.2.12 Zu Frage 12:

Gibt es Suizid(versuchs)-meldungen bei den UMAs?

Im Kanton Solothurn gab es glücklicherweise noch keine derartigen Vorfälle bei UMA.

3.2.13 Zu Frage 13:

Wie viele UMAs werden in Verbrechen/Vergehen verwickelt?

Die derzeit im Kanton Solothurn lebenden UMA werden kaum straffällig. Vereinzelt sind Strafanzeigen im Rahmen von Übertretungen oder Vergehen eingegangen, wobei es sich um geringfügigen Diebstahl, Widerhandlungen gegen das Personenförderungsgesetz (Fahren ohne gültigen Fahrausweis), das unberechtigte Verwenden eines Fahrrades oder das Fahren ohne Licht handelt. Detaillierte Zahlen konnten in der zur Beantwortung der Interpellation zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (3); HAN, KUM, BOR (2015/094)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat